

Aktenzeichen: 4 AZR 407/83

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 8. Februar 1984

- 4 AZR 407/83 -

I. Arbeitsgericht
Stuttgart

Urteil vom 30. Dezember 1982

- 15 Ca 715/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg

Urteil vom 16. Juni 1983

- 11 Sa 14/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

KassiererIn in Verbrauchermarkt

Gesetz: TVG § 1 Auslegung, § 1 Tarifverträge:
Einzelhandel; MTV + GTV Einzelhandel
Baden-Württemberg, Beschäftigungs-
gruppe III (KassiererIn an Verbrau-
chermarktkasse)

Leitsätze:

K e i n e

(vgl. 4 AZR 158/83)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 407/83

11 Sa 14/83 Baden-Württemberg

Verkündet am
8. Februar 1984

Im Namen des Volkes!

Haut,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil
In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der münd-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

lichen Verhandlung vom 8. Februar 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Steingen und Hauk für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 16. Juni 1983 - 11 Sa 14/83 - wird auf Kosten der Beklagten mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß sich die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten, die Klägerin nach der Gehaltsgruppe III/4. Tätigkeitsjahr des Entgelttarifvertrages für die Arbeitnehmer und Auszubildenden des Einzelhandels in Baden-Württemberg vom 16. April 1982 zu bezahlen, auf die Zeit ab 1. Oktober 1982 erstreckt.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die im Zeitpunkt der Klageerhebung (Oktober 1982) 21-jährige Klägerin ist seit 1. Oktober 1979 bei der Beklagten ganztätig als Kassiererin beschäftigt. Sie ist als kaufmännische Angestellte ausgebildet. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien finden der allgemeinverbindliche Manteltarifvertrag für die Angestellten und gewerblichen Arbeitnehmer des Einzelhandels in Baden-Württemberg vom 1. April 1980 (MTV Einzelhandel) und der allgemeinverbindliche Gehaltstarifvertrag für die Angestellten des Einzelhandels in Baden-Württemberg vom 16. April 1982 (GTV) Anwendung. Die Klägerin erhält Vergütung nach Beschäftigungs-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gruppe II/4. Berufsjahr GTV.

Die Klägerin wird von der Beklagten in der Verkaufsstätte S eingesetzt, die von der Beklagten im Außenverhältnis als "Verbrauchermarkt" bezeichnet wird. In dieser Verkaufsstätte werden etwa 20.000 verschiedene Artikel - darunter auch Lebensmittel - auf einer Verkaufsfläche von etwa 2.600 qm angeboten. In der Verkaufsstätte S werden insgesamt 74 Arbeitnehmer, davon etwa 2/3 in Teilzeitarbeit, beschäftigt. Die hier aufgestellten zehn Kassen werden nach Bedarf und nur in Stoßzeiten vollständig besetzt. Für die Kassentätigkeit stehen elf Kassiererinnen, von denen sieben teilzeitbeschäftigt sind, zur Verfügung. Die Kassenaufsicht wird von einer teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmerin ausgeübt. Drei weitere teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen sind als stellvertretende Kassenaufsichtspersonen beschäftigt und werden gelegentlich auch an den Kassen als Kassiererinnen eingesetzt.

Die Kassiererin hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

I.1. Artikel ohne Etikett:

- a) Für sogenannte "Schnelldreher" gibt es kein Preisetikett. Die Kassiererin tippt nur eine Preisabrufnummer zwischen 100 und 300 ein, keinen Preis oder sonst ein Merkmal. Die Preisabrufnummern befinden sich stets in einer Liste oberhalb der Kasse. Sie sind nach logischen Ordnungskriterien aufgebaut und bleiben konstant.

Zum Zwecke der Zeitersparnis wird allerdings erwartet, daß die Kassiererin möglichst alle Nummern auswendig weiß. Dies wird regelmäßig durch sogenannte Testbogen überprüft.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

- b) In gleicher Weise sind die Preisabrufnummern 0 bis 99 für aktuelle Sonderangebote festgelegt. Sie ändern sich im Wochentakt.

- Insgesamt gibt es 300 Preisabruf-Artikel nach a. und b. -

Häufig sind hier die Preisetiketten nicht entfernt, die dann für die Kassiererin nicht aktuell sind. Es sind nur die sogenannten PLU-Nummern 0 - 99 einzutippen.

- c) Es gibt auch sogenannte Zweitplatzierungen, für die die aufgedruckten Etiketten ebenfalls nicht maßgeblich sind. Sie wechseln ungefähr alle 14 Tage und werden von der Kassiererin mit 2-stelligen Nummern erfaßt.
- d) Ausnahmsweise kann es
- einige Obst-/Gemüse-Artikel und
 - einige wenige Groß-Posten
- geben, die nicht unter "Preisabruf" fallen. Für sie gibt es dann auch eine Preisliste oberhalb der Kasse.

2. Artikel mit Etikett:

- a) Für Lebensmittel tippt die Kassiererin den Preis ein sowie eine der 5 Warengruppen
- Fleisch/Wurst
 - Käse
 - Obst/Gemüse

Lebensmittel 6,5 % MWSt. ("alles was man essen kann"),

Lebensmittel 13 % (Getränke, Genußmittel, Drogerieartikel).

- b) Für sog. non-food-Artikel tippt die Kassiererin den Preis ein sowie die Warengruppe, eine Ziffer zwischen 51 und 99, die stets auf dem Preisetikett enthalten ist.

II. Daneben fallen die folgenden Arbeiten an:

1. Flaschenpfand eintippen:

hierfür gibt es logisch aufgebaute Preisabrufnummern.

Beispiel: Kiste Sprudel = "100" eintippen, sonst nichts; einzelne Flasche Sprudel = "101".



2. Pfandbons entgegennehmen:

Die Kassiererin nimmt am Ende des Kassiervorganges den Bon vom Kunden entgegen, tippt den Betrag ein und drückt die Taste "Leergutrückgabe". Die Kasse saldiert dann automatisch.

Leergut selbst wird nicht an der Kasse angenommen, sondern an einer Leergutannahmestelle.

3. Warengutschriften (kommen selten vor):

Kunde hat Ware umgetauscht und legt Gutschriftbeleg vor (den Beleg stellt nur die Kassenaufsicht aus). Die Kassiererin tippt den Betrag ein und drückt die Taste "Warenrückgabe". Die Kasse saldiert wieder automatisch.

4. Storno:

Wenn die Kassiererin falsch eintippt, drückt sie die Taste "Storno". Spätere Fehler werden automatisch über die Kassenaufsicht korrigiert.

III. Der Kassiervorgang als solcher:

a) Kunde bezahlt bar:

Die Kassiererin tippt den vorgelegten Geldbetrag ein. Die Maschine saldiert automatisch und zeigt den Wechselgeldbetrag im Fenster an.

b) Kunde zahlt mit Scheck:

Wie a., die Kassiererin drückt die Taste "Scheck gegeben". Nur Euroschecks dürfen angenommen werden.

IV. Die Abrechnung am Ende der Arbeitszeit:

Die Kassiererin nimmt die Geldschublade und geht in das Kassenbüro. Dort addiert sie

- den Geldbestand auf einem Sortenzettel,
- die gegebenen Schecks,
- die gegebenen Leergutbons,
- die Warengutschriften

und überträgt sie auf den "Tageskassen-Bericht".

Diesen Ist - Bestand vergleicht die Kassiererin mit dem Soll - Bestand. Den Soll-Bestand ermittelt nicht die Kassiererin, sondern die Kassenaufsicht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Klägerin hat mit der Klage für die Zeit vom 1. April 1981 bis 30. September 1982 die Differenzbeträge zwischen der Vergütung der Beschäftigungsgruppe II/4. Berufsjahr GTV und der Beschäftigungsgruppe III/4. Tätigkeitsjahr GTV in der rechnerisch unstreitigen Höhe von DM 7.506,-- brutto geltend gemacht. Für die Zukunft hat sie eine entsprechende Feststellungsklage erhoben.

Die Klägerin meint, daß sie die Tätigkeitsmerkmale der Beschäftigungsgruppe III/4. Tätigkeitsjahr GTV erfülle. Denn sie werde als Kassiererin an einer Verbrauchermarktkasse eingesetzt und übe damit eine gehobene Kassierertätigkeit im Sinne des Tarifvertrags aus.

Die Klägerin hat beantragt,

- 1. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, die Klägerin nach Gehaltsgruppe 3, 4. Tätigkeitsjahr des Entgelttarifvertrages für die Arbeitnehmer und Auszubildenden des Einzelhandels in Baden-Württemberg vom 16. April 1982 zu bezahlen,
- 2. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin DM 7.506,-- brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 1. April 1982 aus dem Nettobetrag zu bezahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, die Klägerin übe nur eine einfache Kassierertätigkeit aus und sei demgemäß in die Beschäftigungsgruppe II GTV zutreffend eingruppiert. Sie übe ihre Tätigkeit nicht im Sinne der Beschäftigungsgruppe III GTV "selbständig im Rahmen allgemeiner Anweisung" aus. Das in Beschäftigungsgruppe III GTV angeführte Beispiel des Kassierers "an Verbrauchermarkt- und sonstigen



-7-

SB-Kassen" könne die Klage nicht begründen, da einerseits der Begriff des Verbrauchermarkts im Tarifvertrag nicht definiert sei und auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch keinen bestimmten Inhalt habe. Insoweit sei der Tarifvertrag nicht justitiabel, so daß für die Auslegung nicht das Tätigkeitsbeispiel, sondern die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale maßgebend seien. Andererseits sei der Kassierer an SB-Kassen auch Tätigkeitsbeispiel der Beschäftigungsgruppe II GTV.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht das erstinstanzliche Feststellungsurteil bestätigt, die Beklagte aber nur zur Zahlung von DM 1.068,-- brutto nebst Zinsen verurteilt und die Klage im übrigen abgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision begehrt die Beklagte, die Klage in vollem Umfang abzuweisen. Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat der Klage in dem in der Revisionsinstanz noch anhängigen Umfang mit Recht stattgegeben. Die Klägerin war in der Zeit vom 1. Juli 1982 bis 30. September 1982 in Beschäftigungsgruppe III, 3. Tätigkeitsjahr GTV eingruppiert. Daher steht ihr für diesen Zeitraum das vom Landesarbeitsgericht zugesprochene Restgehalt in der rechnerisch unstreitigen Höhe von DM 1.068,-- brutto zu. Für die Zeit ab 1. Oktober 1982 war die Verpflichtung der Beklagten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

festzustellen, die Klägerin nach Beschäftigungsgruppe III, 4. Tätigkeitsjahr GTV vom 16. April 1982 zu bezahlen. Dies hat der Senat in der Urteilsformel klargestellt, weil sich der Zeitpunkt des Beginns des 4. Tätigkeitsjahres der Klägerin nur aus den Entscheidungsgründen des Berufungsurteils ergibt. Die Vorinstanzen haben zwar entsprechend dem Antrag der Klägerin die Verpflichtung der Beklagten auf die "Gehaltsgruppe III des Entgelttarifvertrages Einzelhandel Baden-Württemberg vom 16. April 1982" bezogen. Damit ist aber ersichtlich die Beschäftigungsgruppe III GTV gemeint, da der Tarifvertrag Gehaltsgruppen nicht kennt. Da dies nicht zweifelhaft ist, war eine entsprechende Klarstellung durch den Senat in der Urteilsformel nicht erforderlich. Ebenso unschädlich ist es, daß die Vorinstanzen vom "Entgelttarifvertrag" sprechen, da der GTV Bestandteil des Entgelttarifvertrages ist.

Auf das Arbeitsverhältnis finden im Klagezeitraum (ab 1. Oktober 1982) der allgemeinverbindliche MTV Einzelhandel Baden-Württemberg vom 1. April 1980 sowie der allgemeinverbindliche GTV Einzelhandel vom 16. April 1982 mit unmittelbarer und zwingender Wirkung Anwendung (§ 5 Abs. 4, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG). Danach ist bei der Eingruppierung der Klägerin von § 11 Ziff. 1 und 2 MTV auszugehen, die wie folgt lauten:

1. Die Angestellten werden in Beschäftigungsgruppen, die gewerblichen Arbeitnehmer in Lohnstufen eingereiht, die Bestandteile des Gehalts- und Lohntarifvertrages sind.
2. Für die Einreihung des Angestellten in eine Beschäftigungsgruppe ist ausschließlich die



Art seiner Tätigkeit entscheidend. Maßgebend sind die jeder Gruppe vorangestellten Tätigkeitsmerkmale.

Die bei den Beschäftigungsgruppen aufgeführten Beispiele sind weder erschöpfend noch für jeden Betrieb zutreffend.

Demgemäß ist für die Eingruppierung der Klägerin die Beschäftigungsgruppe III GTV heranzuziehen, in der es heißt:

Tätigkeitsmerkmale:

Tätigkeiten, die selbständig im Rahmen allgemeiner Anweisungen ausgeübt werden.

Beispiele:

Erste Verkäufer/innen (Lagererste), Sortimentskontrollen, Kassierer mit gehobener Tätigkeit, z. B. an Etagen-, Bereichs-, Regional- und Sammelkassen sowie an Verbrauchermarkt- und sonstigen SB-Kassen, Kassenaufsichten.

.....

Die Klägerin erfüllt das Tätigkeitsbeispiel der "KassiererIn an einer Verbrauchermarktkasse" und ist damit in Beschäftigungsgruppe III GTV eingruppiert. Einer besonderen Prüfung, ob die Klägerin eine KassiererIn mit gehobener Tätigkeit ist oder die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der Beschäftigungsgruppe III GTV ("Tätigkeiten, die selbständig im Rahmen allgemeiner Anweisungen ausgeübt werden") erfüllt, bedarf es insoweit nicht. Wenn nämlich allgemein gefaßten Tätigkeitsmerkmalen in einer bestimmten Vergütungsgruppe konkrete Beispiele beigelegt sind, sind nach der ständigen Senatsrechtsprechung die Erfordernisse der betreffenden Vergütungsgruppe regelmäßig schon dann als erfüllt anzusehen, wenn der Arbeitnehmer eine den Beispielen entsprechende Tätigkeit



auszuüben hat (BAG Urteil vom 6. Dezember 1972 - 4 AZR 56/72 - AP Nr. 23 zu § 59 HGB m. w. N.; vgl. ferner BAG Urteile vom 5. Juli 1978 - 4 AZR 795/76 - AP Nr. 7 zu §§ 22, 23 BAT 1975, vom 4. April 1979 - 4 AZR 618/77 - AP Nr. 1 zu § 1 TVG Tarifverträge: Einzelhandel, vom 27. Februar 1980 - 4 AZR 237/78 - AP Nr. 30 zu §§ 22, 23 BAT 1975, vom 29. Oktober 1980 - 4 AZR 750/78 - AP Nr. 41 zu §§ 22, 23 BAT 1975, vom 29. April 1981 - 4 AZR 1007/78 - AP Nr. 11 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk und vom 18. Januar 1984 - 4 AZR 41/83 -, zur Veröffentlichung vorgesehen). Durch Tätigkeitsbeispiele legen die Tarifvertragsparteien nämlich grundsätzlich verbindlich fest, daß diese Tätigkeiten den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen der betreffenden Beschäftigungs- oder Vergütungsgruppe entsprechen (BAG Urteil vom 27. Februar 1980 - 4 AZR 237/78 - AP Nr. 30 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Sie bringen mit Tätigkeitsbeispielen erkennbar ihre Auffassung zum Ausdruck, daß die dort angeführten Tätigkeiten vorangestellte allgemeine Tätigkeitsmerkmale erfüllen (BAG Urteil vom 29. April 1981 - 4 AZR 1007/78 - AP Nr. 11 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk). Dies entspricht auch den bei der Tarifauslegung besonders wichtigen Grundsätzen der Rechtsklarheit und Praktikabilität, denen Tarifvertragsparteien bei der Abfassung von Tarifnormen im allgemeinen gerecht werden wollen (vgl. BAG Urteil vom 6. Dezember 1972 - 4 AZR 56/72 - AP Nr. 23 zu § 59 HGB).

Auf die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale muß allerdings dann zurückgegriffen werden, wenn das Tätigkeitsbeispiel selbst unbestimmte Rechtsbegriffe enthält, die nicht aus sich heraus ausge-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

legt werden können (BAG Urteil vom 29. April 1981 - 4 AZR 1007/78 - AP Nr. 11 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk), z. B. im vorliegenden GTV das Beispiel "Kassierer mit gehobener Tätigkeit", oder wenn dasselbe Tätigkeitsbeispiel in mehreren Beschäftigungs- oder Vergütungsgruppen auftaucht und damit als Kriterium für eine bestimmte Beschäftigungsgruppe ausscheidet (BAG Urteil vom 4. April 1979 - 4 AZR 618/77 - AP Nr. 1 zu § 1 TVG Tarifverträge: Einzelhandel). Ferner sind die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für die Eingruppierung dann maßgebend, wenn es um eine Tätigkeit geht, die in den tariflichen Tätigkeitsbeispielen nicht aufgeführt ist; aber auch hier entspricht es regelmäßig dem Willen der Tarifvertragsparteien, bei der Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen in den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen die Tätigkeitsbeispiele als Richtlinie für die Bewertung mit zu berücksichtigen (vgl. BAG Urteil vom 29. April 1981 - 4 AZR 1007/78 - AP Nr. 11 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk).

Von diesen Grundsätzen gehen auch die Tarifvertragsparteien des MTV und GTV Einzelhandel Baden-Württemberg aus. Entgegen der Auffassung der Revision enthält § 11 Ziff. 2 MTV insoweit keine abweichende Regelung. Wenn es in § 11 Ziff. 2 Abs. 1 Satz 2 MTV heißt, maßgebend für die Einreihung in Beschäftigungsgruppen seien die jeder Gruppe vorangestellten Tätigkeitsmerkmale, ist dies ein Rechtsgrundsatz, der nach dem Willen der jeweiligen Tarifvertragsparteien für fast alle Branchen gilt. Mit diesem Rechtsgrundsatz stimmt es überein, wenn Tarifverträge Tätigkeitsbeispiele festlegen und damit insoweit eine besondere Prüfung der allgemeinen Tätigkeitsmerkmale überflüssig machen. Denn



Tätigkeiten, die dem Tätigkeitsbeispiel entsprechen, erfüllen dann nach dem Willen der Tarifvertragsparteien die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale und bestätigen damit den Rechtsgrundsatz, daß für die Einreihung die jeder Gruppe vorangestellten Tätigkeitsmerkmale maßgebend sind.

Diesen Grundsätzen steht § 11 Ziff. 2 Abs. 2 MTV nicht entgegen. Wenn danach die bei den Beschäftigungsgruppen aufgeführten Beispiele nicht erschöpfend sind, wird damit nur das Wesen eines Beispiels näher beschrieben. Für ein Beispiel ist es nach dem allgemeinen Sprachgebrauch kennzeichnend, daß es einen allgemeinen Begriff durch einen Einzelfall erläutert, der zur Veranschaulichung anderer, ähnlicher Fälle dient (Brockhaus/Wahrig, Deutsches Wörterbuch, Bd. 1, 1980, S. 582). Diese anderen, ähnlichen Fälle werden nicht genannt, so daß Beispiele - auch wenn mehrere genannt werden - den Begriff, den sie erläutern, nicht erschöpfend umschreiben. Andernfalls wären die Beispiele nach dem allgemeinen Sprachgebrauch keine Beispiele, sondern eine konkrete (erschöpfende) Begriffsbestimmung.

Die weitere Bestimmung in § 11 Ziff. 2 Abs. 2 MTV, daß die bei den Beschäftigungsgruppen aufgeführten Beispiele nicht für jeden Betrieb zutreffend sind, besagt lediglich im Sinne einer Klarstellung, daß nicht in jedem Betrieb alle in den Tätigkeitsbeispielen der Beschäftigungsgruppen bezeichneten Tätigkeiten anfallen. Eine weitergehende rechtliche Bedeutung kann dieser Tarifnorm nicht beigemessen werden, wie schon der Tarifwortlaut und darüber hinaus der tarifliche Gesamtzusammenhang bestätigen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-13-

Insbesondere kann nicht angenommen werden, daß der Tarifnorm die Bedeutung zukommen soll, daß in bestimmten Betrieben die in den Tarifbeispielen genannten Tätigkeiten, mit deren Ausübung aus den dargelegten Gründen zugleich auch die allgemeinen Tarifmerkmale erfüllt werden, gleichwohl nicht erfaßt werden sollen. Dazu hätte es schon aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit einer näheren tariflichen Kennzeichnung dieser ausgeschlossenen Betriebe durch die Tarifvertragsparteien bedurft. Daran fehlt es jedoch. Selbst wenn man aber im Sinne des Vortrages der Beklagten Ausnahmen lassen wollte, besteht jedenfalls im vorliegenden Fall dazu kein Anlaß.

Im Grunde erweist sich damit der gesamte Inhalt von § 11 Ziff. 2 Abs. 2 MTV als überflüssig, weil darin lediglich klar gestellt wird, was auch ohne entsprechende tarifliche Normierung nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen bei der Auslegung von Eingruppierungsregelungen gelten würde. Der Sinn der Tarifnorm erschöpft sich daher in einer zweifachen Klarstellungsfunktion für die Tarifunterworfenen.

Die weiteren von der Revision hiergegen erhobenen Einwendungen sind unbegründet. Die Revision weist zwar zutreffend darauf hin, daß das Tätigkeitsbeispiel der Beschäftigungsgruppe III GTV "Kassierer mit gehobener Tätigkeit" einen unbestimmten Rechtsbegriff enthält, zu dessen Auslegung auf die vorangestellten Tätigkeitsmerkmale zurückgegriffen werden muß. Dies ändert aber nichts daran, daß die Beispiele, die ihrerseits das Tätigkeitsbeispiel "Kassierer mit gehobener Tätigkeit" erläutern, wozu



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 14 -

auch das im vorliegenden Fall strittige Merkmal "an Verbrauchermarktkassen" gehört, aus sich heraus auslegbar sind, so daß zur Auslegung nicht auf das Tätigkeitsbeispiel "Kassierer mit gehobener Tätigkeit" und auch nicht auf die vorangestellten allgemeinen Tätigkeitsmerkmale zurückgegriffen zu werden braucht. Wenn vielmehr eine Tätigkeit einem Beispiel entspricht, das das Tätigkeitsbeispiel "Kassierer mit gehobener Tätigkeit" erläutert, sind damit nach dem Willen der Tarifvertragsparteien auch das Tätigkeitsbeispiel "Kassierer mit gehobener Tätigkeit" und die vorangestellten allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der Beschäftigungsgruppe III GTV erfüllt. Das Tätigkeitsbeispiel "Kassierer mit gehobener Tätigkeit" bedarf allerdings dann einer Auslegung unter Berücksichtigung der allgemeinen Tätigkeitsmerkmale, wenn über die Eingruppierung eines Kassierers zu entscheiden ist, der nicht in den erläuternden Beispielen zum Begriff des Kassierers mit gehobener Tätigkeit aufgeführt ist. Das trifft jedoch für den vorliegenden Rechtsstreit nicht zu, weil der Kassierer an Verbrauchermarktkassen ausdrücklich als Beispiel für einen Kassierer mit gehobener Tätigkeit in der Beschäftigungsgruppe III GTV aufgeführt ist.

Der Revision ist auch einzuräumen, daß das Tätigkeitsbeispiel "Kassierer an SB-Kassen" in Beschäftigungsgruppe II und III GTV nur unter Berücksichtigung der Tätigkeitsbeispiele "Kassierer mit einfacher Tätigkeit" (Beschäftigungsgruppe II GTV) und "Kassierer mit gehobener Tätigkeit" (Beschäftigungsgruppe III GTV) sowie der allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der Beschäftigungsgruppen II und III GTV ausgelegt werden kann. Denn der Kassierer an



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

SB-Kassen ist sowohl als erläuterndes Beispiel für den Kassierer mit einfacher Tätigkeit (Beschäftigungsgruppe II GTV) als auch für den Kassierer mit gehobener Tätigkeit (Beschäftigungsgruppe III GTV) aufgeführt. Daher muß zwangsläufig zur Unterscheidung der Kassierer an SB-Kassen der Beschäftigungsgruppe II und der Kassierer an SB-Kassen der Beschäftigungsgruppe III GTV auf die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale und den Begriff der "einfachen" und "gehobenen" Tätigkeit eines Kassierers zurückgegriffen werden. Dies ändert aber nichts daran, daß in den Fällen, in denen ein konkretes Tätigkeitsbeispiel nur in einer Beschäftigungsgruppe aufgeführt ist - wie das im vorliegenden Fall maßgebende Tätigkeitsbeispiel "Kassierer an Verbrauchermarktkassen" -, davon auszugehen ist, daß damit nach dem Willen der Tarifvertragsparteien die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der betreffenden Beschäftigungsgruppe erfüllt sind.

Das hier maßgebende Tätigkeitsbeispiel "Kassierer an Verbrauchermarktkassen" wird nur in Beschäftigungsgruppe III GTV aufgeführt und enthält keinen unbestimmten Rechtsbegriff, so daß es aus sich heraus auslegbar ist. Damit ist ein Rückgriff auf die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale und auf den Oberbegriff des Kassierers mit gehobener Tätigkeit entbehrlich. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist der Begriff des Verbrauchermarktes justitiabel. Der Betrieb der Beklagten in S erfüllt die Merkmale eines Verbrauchermarktes. Damit ist auch die Klägerin als Kassiererin an einer Verbrauchermarktkasse anzusehen.

Der Begriff des Verbrauchermarktes wird von den Tarifver-



-16-

tragsparteien in den einschlägigen tariflichen Regelungen für den Einzelhandel in Baden-Württemberg nicht näher bestimmt. Deshalb liegt es nahe, den allgemeinen Rechtsgrundsatz heranzuziehen, wonach Begriffe, die in der Rechtsterminologie einen bestimmten Inhalt haben, von den Tarifvertragsparteien in ihrer allgemeinen rechtlichen Bedeutung angewendet werden, wenn sich aus dem Tarifvertrag nichts anderes ergibt (vgl. BAG Urteil vom 27. April 1983 - 4 AZR 506/80 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, m. w. N.). Dieser Rechtsgrundsatz führt jedoch im vorliegenden Fall zu keiner bestimmten Auslegung, weil der Begriff des Verbrauchermarkts sich noch nicht zu einem konkretisierten Rechtsbegriff entwickelt hat. Es gibt keine einschlägige gesetzliche Vorschrift, die den Begriff des Verbrauchermarkts verwendet. Die Rechtsprechung der allgemeinen Zivilgerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit und auch des Bundesverfassungsgerichts hatte sich zwar schon wiederholt mit Verbrauchermärkten zu befassen, ohne aber den Begriff definieren zu müssen (vgl. BGH Urteile vom 13. November 1979 - KZR 1/79 -, DB 1980, 582, vom 24. März 1981 - KZR 2/80 -, BB 1981, 1172 und vom 30. Juni 1981 - KZR 11/80 -, DB 1981, 2376; OLG Düsseldorf Urteil vom 21. November 1978 - U (Kart) 17/78 -, DB 1979, 82; OVG Münster Beschluß vom 22. Juli 1977 - X a ND 1/77 -, DB 1978, 92; BVerfG Beschluß vom 15. November 1982 - 1 BvR 108/80, 438/80 und 437/80 -, DB 1983, 171). Vielmehr sind in diesen Rechtsstreiten die Beteiligten ohne weiteres davon ausgegangen, daß ein Verbrauchermarkt vorlag. In dessen besteht inzwischen im Handelsrecht und Wettbewerbsrecht Übereinstimmung darüber, daß "Markt" als Firmenzusatz oder Firmenbezeichnung insbesondere eine beachtliche räumliche Größe, ein

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

breit gestreutes Sortiment, eine große Verkaufsfläche, günstige Preise und in der Regel Selbstbedienung erfordert. Gleichwohl besteht aber Übereinstimmung darüber, daß es eine einheitliche und allgemeingültige Begriffsbestimmung hierfür noch nicht gibt (vgl. das Urteil des BGH vom 7. Juli 1983 - I ZR 119/81 - WM 1983, 1318 und dessen Beschluß vom 22. Mai 1981 - I ZB 7/80 (BPatG) - GRUR 1981, 910 sowie die Beschlüsse des OLG Hamm vom 4. Oktober 1963 - 15 W 369/63 -, BB 1963, 1399 und des Amtsgerichts Haltern vom 26. April 1963 - 3 HRA 213 -, wie zuvor, außerdem insbesondere Baumbach/Hefermehl, Wettbewerbsrecht, 14. Aufl. 1983, § 3 UWG Anm. 352 mit weiteren Nachweisen). Damit können auch die Tarifvertragsparteien auf einen solchen Rechtsbegriff nicht zurückgegriffen haben.

Da die Tarifvertragsparteien bei dem Begriff des Verbrauchermarkts somit nicht auf einen vorgegebenen Rechtsbegriff zurückgreifen konnten, ist davon auszugehen, daß sie diesen Begriff so angewendet wissen wollen, wie er im Handelsverkehr und Wirtschaftsleben verstanden wird und damit den Anschauungen der beteiligten Berufskreise und dem Handelsbrauch (§ 346 HGB) entspricht.

Hierbei kann der Revision eingeräumt werden, daß auch in den einschlägigen Fachkreisen eine übereinstimmende Vorstellung des Begriffes Verbrauchermarkt nicht besteht. Daraus kann aber entgegen der Auffassung der Revision noch nicht auf die Injustitiabilität dieses Begriffes geschlossen werden. Es ist nämlich zu berücksichtigen, daß auch den Tarifvertragsparteien bei Abschluß



des Tarifvertrags nicht verborgen geblieben sein kann, daß eine allgemeine Vorstellung von dem Begriff des Verbrauchermarkts nicht bzw. noch nicht besteht. Wenn sie dann gleichwohl diesen Begriff als Kriterium der Beschäftigungsgruppe III GTV verwenden, soll er nach ihrem Willen auch judizierbar sein. Andernfalls wäre die tarifliche Regelung insoweit sinnlos. Dann aber muß mangels anderweitiger Anhaltspunkte davon ausgegangen werden, daß die Tarifvertragsparteien den Begriff des Verbrauchermarkts so verstehen, wie er von der Überwiegenden Meinung in den einschlägigen Fachkreisen verstanden wird. Eine solche Überwiegende Meinung, die insoweit eine Übereinstimmende Vorstellung von dem Begriff des Verbrauchermarkts hat, läßt sich im Fachschrifttum feststellen. Danach ist unter einem Verbrauchermarkt ein Ladengeschäft des Einzelhandels zu verstehen, das eine Verkaufsfläche von mindestens 1.000 qm aufweist, sowohl Nahrungs- und Genußmittel als auch andere Waren des kurz- und mittelfristigen Bedarfs (sog. genannter "Non-Food-Bereich") anbietet, vorwiegend als Selbstbedienungsladen geführt wird und verkehrsgünstig mit guter Parkmöglichkeit gelegen ist, z. B. in Stadtrandlage (vgl. SB-Leitfaden, herausgegeben vom GWI-Institut, München, S. 592; Gablers Wirtschaftslexikon, 9. Aufl., Sp. 1855; Katalog E, Begriffsdefinitionen, 3. Ausgabe 1982 des Ausschusses für Begriffsdefinitionen aus der Handels- und Absatzwirtschaft, S. 27; Seyffert, Wirtschaftslexikon des Handels, 5. Aufl., 1972, S. 333; Tietz, Handwörterbuch der Absatzwirtschaft, 1974, Sp. 539 f.; Tietz, Die Grundlagen des Marketing, 1975, Bd. 2: Die Marketing-Politik I, S. 18).



Diese Voraussetzungen erfüllt der Betrieb der Beklagten in S . Er umfaßt eine Verkaufsfläche von mehr als 1.000 qm, er wird als Selbstbedienungsmarkt betrieben, das Warenangebot erstreckt sich auf Lebensmittel und sonstige Waren des kurz- und mittelfristigen Bedarfs. Da S eine relativ kleine Stadt und die Verkaufsfläche des Marktes der Beklagten mit 2.600 qm relativ groß ist, ist mangels gegenteiliger Anhaltspunkte davon auszugehen, daß der Markt der Beklagten verkehrsgünstig gelegen ist und gute Parkmöglichkeiten für die Kunden vorhanden sind.

Die Klägerin ist als kaufmännische Angestellte ausgebildet. Daher ist sie mit dem Beginn ihrer Tätigkeit bei der Beklagten als Kassiererin am 1. Oktober 1979 in die Beschäftigungsgruppe III GTV eingruppiert (vgl. § 11 Ziff. 3 Abs. 2 MTV). Demgemäß stand sie in der Zeit vom 1. Juli 1982 bis 30. September 1982 im 3. Tätigkeitsjahr und ab 1. Oktober 1982 im 4. Tätigkeitsjahr bei der Beklagten. Folglich hat das Landesarbeitsgericht der Klage entsprechend diesen Tätigkeitsjahren mit Recht stattgegeben. Der Zinsanspruch beruht auf § 291 BGB in Verb. mit § 288 Abs. 1 BGB.

Die Beklagte hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten ihrer erfolglosen Revision zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Steingen

Hauk





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)